

Vorfälligkeitsentschädigung

Sondertilgungsrechte müssen bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung berücksichtigt werden.

BGH:

Die generelle Nichtberücksichtigung vereinbarter künftiger Sondertilgungsrechte bei der Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung führt nach Ansicht des BGH zu einer von der Schadensberechnung nicht gedeckten Überkompensation der Beklagten. Die Klausel sei deshalb mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, unvereinbar und benachteiligt die Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.

Quelle:

BGH, Pressemitteilung v. 19.1.2016

Fazit:

Sie sollten bei zukünftigen Vorfälligkeitsentschädigungen darauf achten, dass bei der Berechnung auch eventuelle Sondertilgungsmöglichkeiten (falls Sondertilgungen im ursprünglichen Darlehensvertrag möglich waren) bei der Berechnung berücksichtigt werden.